

Anzeiger

für
Niesä, Strehla und deren Umgegend.

Nr 25.

Freitag, den 19. December

1851.

Bekanntmachung.

Von der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ist unter dem 30. Mai dieses Jahres das nachstehende Gesetz wegen Einziehung der jetzt im Umlauf befindlichen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1848 emittirten, und Ausgabe neuer Cassenanweisungen erlassen worden, was hierdurch wiederholt zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Dresden, den 8. December 1851.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Demuth.

No. XII. Gesetz

wegen Einziehung der jetzt im Umlauf befindlichen und Ausgabe neuer Cassenanweisungen, vom 30. Mai 1851.

Wir, Friedrich Günther, Fürst von Schwarzburg etc. thun hiermit kund und zu wissen:

Da es wiederholt vorgekommen, daß die zufolge des Gesetzes vom 10. November 1848 im Umlauf gesetzten hiesigen Cassenbilletts nachgemacht worden sind, so hat es zur Abwendung des durch solche falsche Cassenbilletts für den Verkehr entstehenden Nachtheils nöthig geurtheilt, neue Cassenanweisungen anfertigen zu lassen, und verordnen Wir in dieser Beziehung unter der für diesen Fall im Voraus erteilten Zustimmung des Landtags Nachstehendes.

1. Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1848 emittirten Cassenbilletts sollen eingezogen werden und es bleibt den Inhabern überlassen, ob sie dafür baares Geld oder andere neue Cassenanweisungen entgegennehmen wollen.
2. Von Publication dieses Gesetzes an darf von keiner Fürstlichen Cassen das jetzige Papiergeld zu Zahlungen mehr verwendet werden, vielmehr soll, was davon bereits bei den Cassen befindlich ist oder demnächst eingeht, sofort in geeigneter Weise für den Umlauf untauglich gemacht werden, und wird seiner Zeit dessen völlige Vernichtung unter Leitung einer hierzu ernennenden Commission erfolgen.
3. Die Summe der auszureichenden neuen Cassenanweisungen soll derjenigen der außer Umlauf gesetzten alten entsprechen, so daß der Betrag sämtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlichen alten und neuen Cassenanweisungen die Summe von 200,000 Thlr. = 350,000 R. nicht übersteigen darf.
4. Der Umtausch der alten Cassenanweisungen gegen neue oder gegen Metallgeld findet bei der Hauptlandeskasse hier Statt, doch soll auch das Rent- und Steueramt in Frankenhäusen durch Ueberlassung eines Vorraths neuer Cassenanweisungen in den Stand gesetzt werden, den Umtausch gegen alte dergleichen zu bewirken.
5. Die Einlösungsfrist für die im Jahre 1848 emittirten Cassenbilletts läuft bis zum Schlusse dieses Jahres und können daher dieselben auch bis dahin zu allen Zahlungen an Fürstlichen Cassen verwendet werden. Zugleich wird jedoch hiermit der erste Januar des künftigen Jahres als Präklusivtermin unter der Verwarnung festgesetzt, daß unmittelbar mit Eintritt des gedachten 1. Januar 1852 alle Ansprüche an den Staat aus den im Jahre 1848 im Umlauf gesetzten hiesigen Cassenbilletts erlöschen, und die letzteren, wenn sie bis dahin noch nicht eingeliefert, alles Werthes verlustig sind.
6. Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 finden auch auf die neuen Cassenanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen Rudolstadt, den 30. Mai 1851.

(L. S.)

Fr. Günther, F. J. S.
Röder. C. Schwarz. Scheidt.

Kirchennachrichten von Niesä.

Am 4. Sonntage des Advents predigt in der Kirche zu Niesä:

Vormittags 8½ Uhr Herr Pastor M. Werther über 1. Timoth. 2, 4.—5.

Getaufte vom 12. bis 18. December:

Herrmann Wilhelm, Joh. Wilhelm Möbius's, Schuhmacherstr. u. anf. B. in R., S. — Karl Hermann, Christian Traugott Loh's, Tagearb. in R., S. — Friedrich Ludwig, Friedrich August Rosenmayer's, Schuhmacherstr. u. anf. B. in R., S. —

Beerdigt

Christian Heinrich Schulze, pension. Deconomie, Inspector u. anf. B. in R., 74 J. 4 M. 25 T. alt, an Grippe. — Franz Emil, Joh. Gottfried Claus's, Krämer u. Pöndel. in Weyda, S., 15 T. alt, an Krämpfen. — Karl Friedrich Wilhelm Martke's, Schiffmann in R., todtgeb. T. —